



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die kurhessische Verfassungsfrage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die kurhessische Verfassungsfrage.

Der kurhessische Verfassungsausschuß des Bundestages hat endlich am 28. Juli 1859 nach sieben Jahren seiner Existenz über die zu bewirkende Erledigung der hessischen Verfassungsfrage berichtet. Die Bundesversammlung hat ein volles und geheiligtes Recht, dieselbe zu erledigen, denn sie hat diese Frage selbst geschaffen. Die hessische Verfassung von 1831 hatte zwanzig Jahre selbst unter dem Druck des Metternichschen Systems bestanden, keine Bundesversammlung wagte sie anzutasten, sie hatte unter schlimmen Regierungen die Finanzen des Landes geschützt. Im Jahr 1847 wollte die Regierung sie umstürzen — der Regent hatte sie nur als Kurprinz, aber noch nicht als Kurfürst beschworen —, selbst von Wien aus warnte man vor einem solchen Schritt, und er unterblieb. Aber der Bundestag, zur Demüthigung Preußens und zur Bezeichnung der endlich herbeigeführten *rara felicitas temporum reactivirt*, vernichtete durch seinen Beschluß vom 27. März 1852 eine Verfassung als bundeswidrig, welche zwanzig Jahre lang unter dem Schutze des Bundes bestanden hatte.

Die Regierung, getragen von den Bajonetten der Baiern, war sofort bei der Hand gewesen, eine neue Verfassung zu entwerfen, welche alles leistete, was der entschiedenste Widerwille gegen verfassungsmäßige Schranken wünschen konnte, welche aber namentlich die Geldbörsen der Bürger öffnete. Und man wolle nicht aus den Augen verlieren, daß die hessischen Verfassungsfragen in diesem Jahrhundert mehr Fragen des Eigenthums als der Politik gewesen sind, wie im vorigen Jahrhundert die Allianzen dieser Regierung mehr von Verträgen über Lieferung von Landeskindern als von Acten der auswärtigen Politik an sich hatten.

Die von der kurhessischen Regierung entworfene Verfassung war ein Curiosum, welches selbst dem reactivirten Bundestag Bedenken einflößte. Derselbe ermahnte die Regierung, einige Punkte zu ändern, gab ihr im Uebrigen auf, das Werk provisorisch zu publiciren und mit den auf Basis dieser Verfassung berufenen Ständen sich definitiv über dasselbe zu verständigen, behielt sich auch die schließliche Cognition vor.

So wurde die Verfassung am 13. April 1852 publicirt, und seit dieser Zeit bis heute, d. h. seit sieben Jahren, ist die kurfürstliche Regierung in un-

verzagter Gewissenhaftigkeit beschäftigt gewesen, sich mit den Ständen zu verständigen. Das Land wird dieser sieben Jahre der Verständigung immer gedenken. Unter dem deutschen Bundeschutz wurde darauf hingearbeitet, die Stände zur Annahme der Verfassung zu bringen, Auflösung der Kammern, Ausschließung derjenigen Mitglieder, welche anderer Meinung waren, Criminalproceße und der ganze Apparat, der Hassenpflugs juristischem Talent im gesetzlichen Sinn zu Gebote stand, ermüdeten die Stände sieben Jahre lang bis zur Erschöpfung. Das Ergebnis war, daß die zweite Kammer fast alles zugab, und daß drei bis vier finanzielle Punkte schließlich noch von der ersten Kammer verworfen wurden.

Die Verständigung ist also in Betreff dieser Finanzfragen und einer großen Reihe unbedeutender Punkte nicht erfolgt. Die kurhessische Regierung hat endlich am 15. Juli 1858 angezeigt, daß es mit der Verständigung vorbei sei, und die Bundesversammlung hat nun die Aufgabe, sich in eine Verfassung gebende zu verwandeln und das definitive Erkenntnis zu geben.

Der Bundesausschuß berichtete am 28. vorigen Monats, und im October wird der Beschluß gefaßt werden. Wehe dem Lande, wenn der Beschluß dem Antrag entspricht, denn, wie verlautet, ist das Wesentlichste im Antrag des Bundesausschusses, daß der Ausschuß von dem Princip ausgeht, alle diejenigen Bestimmungen der Verfassung von 1852, „welche durch loyale Verständigung von Regierung und Ständen bereits endgiltig festgestellt sind,“ seien von der Revision durch den Bundestag auszuschneiden. Der Bund soll also die siebenjährigen Quälereien der Hassenpflug, Vilmar, und wie diese Herren sonst alle heißen, sanctioniren, die durch endlose Polizeiwillkür erzwungene Einwilligung der Stände wird als genügend betrachtet, um ohne Untersuchung ein definitives Recht anzunehmen.

Der Ausschuß des Bundes — der badische Gesandte v. Marshall ist dem Vernehmen nach Berichterstatter — betrachtet dies als abgemachte Sache, der Bundestag hat sich also nur mit denjenigen Bestimmungen zu beschäftigen, welche die Regierung zu unbedeutend erachtete, um deshalb in die Stände noch weiter zu dringen, oder in welchen die Stände voraussichtlich nicht zur Nachgiebigkeit zu bringen waren.

Der Ausschuß hat also nur über diese Bestimmungen seine Meinung ausgesprochen. Wie verlautet, hat er bald der Regierung, bald den Ständen Recht gegeben, bald keinem von beiden. Die meisten noch streitigen Punkte sind von einer merkwürdigen Unbedeutendheit, zum Theil Redactionsfragen.

In den oben bezeichneten wichtigen finanziellen Fragen hat im Wesentlichen die Regierung Recht bekommen, namentlich in Betreff des Steuerbewilligungsrechtes. Die Stände hatten hier schon das Möglichste geleistet, sie hatten auf das periodische Steuerbewilligungsrecht verzichtet, nur neue

Steuern können noch von ihnen bewilligt werden, und es fragt sich nur noch, was als neue Steuer anzusehen ist. Der Ausschuß findet im Allgemeinen, daß „wenn die vorstehenden Bestimmungen loyal vollzogen (loyal vollzogen!) wären, wie vorausgesetzt werden muß (in Hessen vorausgesetzt werden muß!), die Stände in den Stand gesetzt sind, die Landesinteressen in Beziehung auf den Staatshaushalt überall, wo nöthig, zu wahren.

Es hängt also alles von der bewährten Loyalität eines Systems ab, welches in ganz Deutschland nur zu sehr bekannt und besprochen ist. Der Bundestag wird besser thun, das Verständigungsstadium noch fernere sieben Jahre fort dauern zu lassen, als die Ausschufsanträge anzunehmen.

Ueber das, was der Bund zu thun hat, kann keine Frage sein. Das Richtige wäre, die Verfassung von 1831 einfach wieder herzustellen.

Will man dies nicht, weil man diese Verfassung selbst aufgehoben hat, so bleibt folgender Weg übrig:

- 1) Die Bundesversammlung gebe der kurfürstlichen Regierung auf, nach dem Wahlgesez von 1831 eine Ständeversammlung zu berufen und mit dieser diejenigen Abänderungen zu vereinbaren, welche wünschenswerth sein können.
- 2) Der Bund sende einen Commissar nach Kassel, der jeden Zwang bei den Wahlen und bei den Verhandlungen verhindere.
- 3) Wenn sich Regierung und Stände in einer gegebenen Zeit über Abänderungen nicht vereinigen können, so bleibt es bei den Bestimmungen der Verfassung von 1831.

Dies ist der Weg, durch welchen freilich nicht das schwere Unrecht gesühnt wird, welches dem hessischen Volke angethan ist, auf dem aber ferneres Unrecht verhütet werden kann; nur so wird die Wunde geheilt, welche jetzt durch ganz Deutschland als ein nationales Leiden empfunden wird, und mehr als eine andere innere Differenz die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen nährt.